

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Denise Feider 563 - 5221 denise.feider@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.07.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0644/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.08.2023	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
22.08.2023	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Widmung des Willy-Brandt-Platzes		

Grund der Vorlage

Anhörung der Bezirksvertretung gem. §15 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal
 Beschlussrecht des Verkehrsausschusses

Beschlussvorschlag

Der Willy-Brandt-Platz (Gemarkung Elberfeld, Flur 133, Flurstück 84/33), wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen als Gemeindestraße straßenrechtlich gewidmet. Der Gemeingebrauch wird auf Ladegeschäfte mit Fahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht in der Zeit von: Montag bis Freitag bis 11 Uhr und ab 19 Uhr und samstags bis 10 Uhr, sowie auf den Radverkehr von 21 Uhr bis 09 Uhr beschränkt. Weiter wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr zeitlich unbegrenzt beschränkt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Bereich der zu widmenden Fläche des Willy-Brandt-Platzes (rote Markierung) wurde

bisher in keinem Bebauungsplan festgesetzt und ist daher straßenrechtlich als Privatfläche zu bewerten. Der Platz befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Laut der Stellungnahme vom 03.05.2023 der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken gegen die Widmung.

Eine Widmung des o.g. Bereichs als öffentliche Straße ist bisher nicht erfolgt. Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird der Platz als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, entscheidet gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Beim Willy-Brandt-Platz handelt es sich um eine bezirkliche Straße. Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat die Bezirksvertretung ein Anhörungsrecht bei Fußgängerbereichen mit überbezirklicher Bedeutung. Diese liegt bei dem zentralen Fußgängerbereich der Fußgängerzone in Elberfeld (vgl. § 13 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal), vor.

Aus diesem Grund wird der Verkehrsausschuss auf Empfehlung der Bezirksvertretung entscheiden.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung aus.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Lageplan